OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800475/2/HW

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.05.2022, GZ: BHVB/922170027559/22, wegen Übertretung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 06.04.2022 wurde über die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt. Der Spruch dieser Strafverfügung lautet unter anderem wie folgt:

„Datum/Zeit: x
Ort: Redlham, B1 Str.km 235,141, Kontrollstelle Kreisverkehr Redlham
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma B GmbH in L, Frau F geb. x zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, mit dem angeführte Kraftfahrzeug,als Taxilenker eingesetzt, obwohl diese(r) nicht im Besitze eines Taxilenkerausweises war.“

I.2. Dagegen erhob die Bf „Einspruch gegen die Strafhöhe“. Begründend führte die Bf insbesondere Folgendes aus: Es werde um eine Minderung der Strafhöhe in der momentan wirtschaftlich sehr schwierigen Zeit ersucht. Frau F sei zum angegebenen Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt gewesen, habe die Taxilenkerausbildung absolviert und die Prüfung verpatzt. Es werde versucht, die Lenker umgehend ausbilden zu lassen. In diesem Fall habe es leider länger gedauert und zum Zeitpunkt der Kontrolle habe Frau F bereits gekündigt und ihren letzten Tag gehabt. Es werde um Verständnis und eine Strafminderung ersucht. Gerade in der Krankenbeförderung, Kindergarten- und Schulfahrten, Essenszustellung, Lebenshilfefahrten müssten die Lenker im Gegensatz zu Rettung oder Samariterbund eine Taxilenkerausbildung nachweisen.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über den Einspruch gegen die Strafhöhe entschieden und die Geldstrafe auf 110 Euro herabgesetzt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass es in der Personenbeförderung bei Krankentransporten nicht erforderlich sei, einen Taxilenkerausweis zu besitzen. Im vorliegenden Fall habe es sich aber nachweislich um einen Krankentransport gehandelt. Es werde daher um „Einstellung der Strafe“ ersucht.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.4. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro netto, besitzt kein für die Strafbemessung relevantes Vermögen und ist für eine Person sorgepflichtig. Es scheinen betreffend die Bf (bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden) zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend § 103 Abs. 2 KFG auf.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen zu Einkommen, Vermögen und Sorgepflichten gründen auf den Angaben der Bf im Einspruch, wobei sich aus dem Behördenakt keine Gründe ergeben haben, die gegen die Richtigkeit dieser Angaben sprechen. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt befindlichen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wird - wie im gegenständlichen Fall - mit dem Einspruch bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft und es erwächst der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 12).

III.2. Zur Strafbemessung (Strafhöhe) ist im vorliegenden Fall auszuführen, dass der Strafrahmen gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 GelVerkG bis zu 7.267 Euro beträgt. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. (Besondere) Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe wurden weder von der Bf, noch von der belangten Behörde angeführt. Es sind im Beschwerdeverfahren auch keine Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe hervorgekommen. Es sind zwar keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend die Bf nach dem GelVerkG ersichtlich, allerdings scheinen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend das KFG auf, sodass keine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vorliegt. Im vorliegenden Fall ist kein schwerwiegendes Verschulden der Bf ersichtlich. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat und der konkreten Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse, erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht die verhängte Geldstrafe im konkreten Fall im Ergebnis nicht als überhöht. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kommt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich angesichts der angelasteten Tat nicht in Betracht, wobei sich die verhängte Geldstrafe bereits im untersten Bereich des Strafrahmens befindet. Die Beschwerde ist daher abzuweisen und es ist gemäß § 51 Abs. 1 und 2 VwGVG von der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

III.3. Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen. Daran ändern im Übrigen auch die Ausführungen in der Beschwerde nichts, wonach es sich um einen Krankentransport gehandelt habe und bei Krankentransporten der Besitz eines Taxilenkerausweises nicht erforderlich sei. Da mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung (nur) das Ausmaß der Strafe angefochten wurde, ist der unangefochten gebliebene Schuldspruch bereits in Rechtskraft erwachsen (siehe bereits oben III.1.). Daran ist auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Beschwerdeverfahren gebunden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Strafzumessung erfolgte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, sodass dem keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger